

§ 22 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende / Finanzen
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende / Anlagen
 - d. der 3. Stellvertretende Vorsitzende / Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:
 - a. der Vorsitzende im ersten Jahr
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende im zweiten Jahr
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende im ersten Jahr
 - d. der 3. stellvertretende Vorsitzende im zweiten Jahr
 - e. der Schriftführer im ersten Jahr
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TSV. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es muss jedoch jeweils der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mitunterzeichnen.

Neu:

§ 22 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. und zwei stellvertretende Vorsitzende
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand setzt sich aus gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TSV. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.